

Vergabekammer Hessen zum Bieterausschluss wegen unberechtigtem Nachunternehmereinsatz

Fehlverhalten mit Spätfolgen

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb Rohbauarbeiten für die Neuerrichtung eines Gymnasiums im offenen Verfahren nach der VOB/A europaweit aus. Ein Bieter wurde von der Vergabestelle ausgeschlossen, weil er bei der Ausführung eines früheren Auftrags wesentliche Anforderungen nicht erfüllt habe, der deshalb aus wichtigem Grund nach § 8 Abs. 3 VOB/B fristlos gekündigt wurde. Bei diesem früheren Auftrag handelte es sich ebenfalls um einen Bauauftrag, der an einer anderen Schule durchzuführen war.

Nachunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt

Bei der dortigen Auftragsausführung setzte der Bauunternehmer bei den Abbruch-, Beton- und Maurerarbeiten über mehrere Monate hinweg Nachunternehmer ein, obwohl der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich zugestimmt hatte. Der Bauunternehmer rügte erfolglos seinen Ausschluss und beantragte die Nachprüfung des Vergabeverfahrens.

Die zuständige Vergabekammer Hessen (Beschluss vom 14. März



Um Rohbauarbeiten für die Neuerrichtung eines Gymnasiums gab es Streit.

FOTO BILDERBOX

ANZEIGE

GAEB - Software

- Angebote
- Kalkulation
- Preisspiegel
- Aufmaße
- Rechnungen

Neu: ZUGFeRD-Format

7 Tage kostenlose
Vollversion

www.gaeb-konverter.de

2018 – 69d-VK-25/2017) wies den Nachprüfungsantrag zurück. Denn die Voraussetzungen für einen Ausschluss des Bauunternehmers nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB, der in § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A lediglich wiederholt wird, lagen vor.

Der Nachunternehmereinsatz stellt zunächst eine wesentliche

Anforderung bei der Ausführung des früheren Auftrags dar. Das Merkmal der Wesentlichkeit stellt auf die Bedeutung der Anforderung für den Auftraggeber ab und kennzeichnet damit das Ausmaß der Verletzung. Als wesentlich sind jedenfalls die Hauptpflichten eines Auftrags anzusehen. Da Nachunterneh-

mer bei der Vergabe eine zentrale Rolle einnehmen, weil sie gewisse Merkmale an die Stelle des Bieters beziehungsweise Hauptauftragnehmers treten, handelt es sich bei einem unberechtigten Nachunternehmereinsatz um eine wesentliche Anforderung. Denn dem Auftraggeber steht gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Recht zu, nach entsprechender Ankündigung den Auftrag zu kündigen.

Auch das Erfordernis einer vorzeitigen Beendigung, von Schadensersatz oder einer vergleichbaren Rechtsfolge ist erfüllt. Zwar setzt § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB die Beendigung durch außerordentliche Kündigung oder Rücktritt voraus. Auch ge-

nügt die Vereinbarung einer Vertragsaufhebung, wenn sie ihren Grund im damaligen Fehlverhalten des Auftragnehmers findet. Diese Beendigungsgründe können jedoch dahingestellt sein, wenn eine der Beendigung des Auftragsverhältnisses gleichwertige Rechtsfolge vorliegt. Sie muss hinsichtlich des Schweregrads mit einer vorzeitigen Beendigung vergleichbar sein.

Als vergleichbar anerkannt sind jedenfalls Ersatzvornahmen sowie die Minderung der Vergütung beziehungsweise Rechenungskürzung. Nicht erforderlich ist insoweit eine gerichtliche Bestätigung dahingehend, dass die getroffene Rechtsfolge berechtigt war. Es genügt, dass der Bieter

diese klaglos hingenommen hat, so die hessische Vergabekammer.

Ferner liegt auch die vorausgesetzte erhebliche oder fortdauernde mangelhafte Erfüllung des früheren Auftrags vor. Der Begriff des Mangels ist umfassend im Sinne von „nicht vertragsgerecht“ zu verstehen. Hierzu zählt auch ein Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen zum Nachunternehmereinsatz. Hier liegt das alternative Merkmal des fortdauernden Mangels vor, weil der Bauunternehmer über mehrere Monate hinweg Nachunternehmer eingesetzt hatte. Eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu dem monatelangen Nachunternehmereinsatz fehlte.

Rechtsfolge der vorstehenden Umstände ist die Möglichkeit für den Auftraggeber, den Bieter von dem aktuellen Vergabeverfahren auszuschließen. Das ihm zustehende Ermessen ist pflichtgemäß und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben. Hierbei ist zu beachten, dass die richtige beziehungsweise vertretbare Feststellung des Tatbestandes von § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB nicht selten zu einer Ermessensreduzierung auf Null in Richtung eines unvermeidlichen Ausschlusses führt, so die Darmstädter Nachprüfungsbehörde.

> **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Das neue Format soll künftig bundesweit die bestehenden EDI-Standards ergänzen

Abrechnung im ZUGFeRD-Format

Das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) hat ein einheitliches Datenformat für die elektronische Rechnung entwickelt – das ZUGFeRD. Diese Kurzform steht für „Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland“. Bei der Entwicklung wurden Unternehmen aus der Automobilindustrie, der Konsumgüterbranche, dem Bankensektor, dem Gesundheitswesen und der Software-Industrie sowie auch die öffentliche Verwaltung einbezogen.

Das neue Format soll künftig bundesweit die bestehenden EDI-Standards ergänzen und papierbasierte Prozesse ablösen. Da das

bietet die Möglichkeit, eine XML-Rechnung in ein PDF einzubetten und dadurch sowohl strukturierte Rechnungsdaten (XML) als auch das Rechnungsbild (PDF) gleichzeitig per Mail zu übermitteln. Durch PDF/A-3 wird die von der Finanzverwaltung geforderte revisionssichere Archivierung erfüllt und die empfangenen strukturierten Daten können ohne weitere Bearbeitung, wie zum Beispiel das Einscannen einer „normalen“ PDF-Rechnung, ausgelesen und automatisiert weiterverarbeitet werden.

Denn eine elektronische Rechnung sollte mehr sein als ein Word-Dokument oder ein PDF,

haltungs- und ERP-Software unterstützen ZUGFeRD bereits, so dass die Erstellung von ZUGFeRD-Rechnungen im Rahmen der bisher bekannten Buchhaltungs- beziehungsweise ERP-Software erfolgen kann. Quelle: www.ferd-net.de

Eine dieser Software ist der von der T&T Datentechnik GmbH in Ludwigsfelde entwickelte „GAEB-Konverter“, mit der man seine Rechnungen in insgesamt vier verschiedenen Formaten ausgeben kann: als normale pdf-Datei, als GAEB-Datei (.p89), in gedruckter Form und als ZUGFeRD-Datei. Eine kostenlose Vollversion für 7 Tage kann man sich direkt von der Homepage www.gaeb-konverter.de herunterladen.

Für alle, die den GAEB-, REB- und ZUGFeRD-Standard nicht nur in der Theorie kennenlernen wollen, bietet die T&T Datentechnik GmbH deutschlandweit Basisseminare an. Diese werden als interaktive Workshops durchgeführt, bei denen die Teilnehmer selbst an ihren eigenen Laptops die GAEB- und REB-Grundlagen anhand der Erstellung, Verpreisung und Abrechnung eines Leistungsverzeichnisses kennenlernen. Aufbauend auf die Basisseminare können in Aufbaueminaren einzelne Themen (zum Beispiel „Aufmaße gemäß GAEB/REB“) aufgegriffen und intensiviert werden. Alle Termine und Orte der Basis- und Aufbaueminare sind auf der Homepage der T&T Datentechnik GmbH www.t-t.de unter Schulungen zu finden. > **BSZ**

Betriebskostenabrechnung

Teilnahme der Anteilsberechnung zur Verwaltungsabrechnung für Wohnungen

Betriebskosten gemäß § 27, 2. BV, EURO 1691,67

Tragsart: ...

Gesamtbetrag: ...

Art	Anteil	Anteil
ing	8.598,96	: 100000 X 1095 Hunderttaus.
gebäudevers.	2.094,28	: 100000 X 1095 Hunderttaus.
icherung	7.241,39	: 100000 X 1095 Hunderttaus.
	232,00	: 100000 X 1095 Hunderttaus.
	4.981,92	: 100000 X 1095 Hunderttaus.
	12.994,32	: 88000 X 1095 Hunderttaus.
	3.166,50	: 88000 X 1095 Hunderttaus.
	6.956,00	: 88000 X 1095 Hunderttaus.

Rechnungen kann man jetzt elektronisch stellen,

FOTO DPAKIRSTEN NIJHOF

Format den Anforderungen der internationalen und europäischen Standardisierung entspricht, kann es unter Berücksichtigung der jeweils relevanten nationalen Vorschriften auch beim grenzüberschreitenden Rechnungsaustausch verwendet werden. ZUGFeRD basiert auf PDF/A-3 und

das per E-Mail übersandt wird. Das ZUGFeRD-Datenformat basiert auf der Cross-Industry-Invoice (CII) von UN/CEFACT, der ISO-Norm 19005-3:2012 (PDF/A-3), sowie den auf europäischer Ebene spezifizierten „Message User Guidelines“ (MUG). Viele Anbieter von Buch-

Durchführung von Vergabeverfahren für
Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen

nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de